Schul- und Hausordnung

Präambel

Das Leben in unserer Evangelischen Schulgemeinde ist geprägt von einer besonderen Verantwortung aller für den Umgang miteinander im Schulalltag. Es gründet sich auf die Zusage des Evangeliums, der guten Botschaft von der befreienden Gnade Gottes in Jesus Christus. Diese Zusage ermöglicht und verpflichtet uns, auch in jedem anderen Menschen ein von Gott geliebtes und angenommenes Geschöpf zu sehen. Zum notwendigen verantwortungsbewussten Verhalten jedes und jeder Einzelnen gehört auch Einsatz für die Gemeinschaft und die Gruppe, so dass das Miteinander verschiedener Menschen als Bereicherung erlebt werden kann. Alle sollen sich so verhalten, dass sie einander nach Kräften zur Entfaltung ihrer Möglichkeiten helfen. Das schließt die Achtung vor der Persönlichkeit des anderen Menschen, die Anerkennung seiner jeweiligen Stärken, das Verständnis für die Schwächen und Schwierigkeiten sowie Wahrhaftigkeit und gegenseitige Hilfsbereitschaft ein. Das Evangelium verpflichtet auch zur Vergebungsbereitschaft. Bildung und Erziehung an einer kirchlichen Schule haben mündiges und verantwortungsbewusstes Verhalten in der Gesellschaft zum Ziel.

Der Erleichterung des Zusammenlebens in der Schule sollen die folgenden Regelungen dienen.

Andachten

1. Damit wir uns immer wieder unserer Bindung an die Glaubens- und Lebensgrundlagen unserer Schulgemeinde bewusst werden, nehmen im Rahmen der normalen Unterrichtszeit alle Schülerinnen und Schüler bis zur Obertertia an den regelmäßig stattfindenden Andachten teil. Die gesamte Schulgemeinde feiert gemeinsam Gottesdienste.

Unterricht

2. Die Schulwoche reicht in der Regel von Montag bis Freitag. Ausnahmen bilden Termine, Veranstaltungen, Fahrten u. Ä., die auf der Basis von Gremienbeschlüssen wesentlicher Bestandteil des Schullebens am Evangelischen Gymnasium zum Grauen Kloster sind.

3. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind zur Pünktlichkeit verpflichtet. Wenn eine Lehrkraft fünf Minuten nach Stundenbeginn noch nicht anwesend ist, sorgen die Klassensprecherinnen oder Klassensprecher dafür, dass dies im Sekretariat mitgeteilt wird.

4. Das Klassenteam erstellt für die Verteilung der Klassenarbeiten und Tests in der Unter- und Mittelstufe in den ersten Wochen jedes Halbjahres eine Übersicht, um Häufungen - besonders gegen Ende des Halbjahres - zu verhindern. Klassenarbeiten und Tests unmittelbar nach Schulferien sind zu vermeiden. Die Klausurtermine der Oberstufe legt der Oberstufenkoordinator oder die Oberstufenkoordinatorin fest.

5. Das Fußballdach und der Pausenhof stehen während der Unterrichtszeit für den Sportunterricht zur Verfügung. Die Nutzung durch andere ist möglich, soweit sie mit den dort unterrichtenden Lehrerinnen oder Lehrern abgesprochen ist.

6. Wir achten darauf, den Unterricht nicht durch unterrichtsfremde Aktivitäten zu stören. Essen und Trinken sind während des Unterrichts ohne ausdrückliche Erlaubnis der unterrichtenden Lehrkraft nicht gestattet. Die Pausen sollen für Toilettengänge genutzt werden.

7. Bei Schulversäumnissen muss der oder die Erziehungsberechtigte das Sekretariat am ersten Tag des Fernbleibens bis 8:00 Uhr per E-Mail oder telefonisch informieren. Bei einem längeren Fernbleiben ist der Klassenleitung bzw. der Tutorin oder dem Tutor binnen drei Tagen eine schriftliche Anzeige in Schriftform oder in elektronischer Form zu übermitteln, aus der die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens hervorgeht. Bei der Rückkehr in die Schule müssen die

Schülerinnen oder Schüler zusätzlich unverzüglich eine schriftliche, eigenhändig unterschriebene Erklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (zum Beispiel Krankheit) ergeben.

8. Anträge auf Beurlaubung sind unter Beachtung der AV Schulpflicht schriftlich an folgende Adressatinnen oder Adressaten zu stellen:

– für Einzelstunden an den betreffenden Fachlehrer oder die betreffende Fachlehrerin

– für mehrere Stunden bis zu drei Tagen nicht im Zusammenhang mit Ferien an die Klassenleitung bzw. die Tutorin oder den Tutor

– für ein bis drei Tage im Zusammenhang mit Ferien und für vier Tage bis vier Wochen über die Klassenleitung bzw. die Tutorin oder den Tutor an die Schulleitung

– bei längerer Beurlaubung über die Schulleitung an die Schulstiftung.

Es soll eine Antragsfrist von einer Woche und in den von der Schulleitung und von der Schulstiftung zu bearbeitenden Fällen von zwei Wochen eingehalten werden. Die Möglichkeit, in der Oberstufe Beurlaubungen zu genehmigen, unterliegt wegen der Klausurtermine besonderen Beschränkungen.

Pausen

9. Die Schülerinnen und Schüler von Sexta bis Obertertia verlassen in den Hofpausen das Schulgebäude. Die Türen der Klassenräume sind während dieser Pausen abgeschlossen. Zugänglich bleiben das Refectorium, der Lesekeller und andere Pausenangebote. Bei Regen oder starker Kälte dürfen die Schülerinnen und Schüler in den Klassenräumen bleiben, was durch mehrmaliges Klingeln angezeigt wird. Schülerinnen und Schüler der Oberstufe und der Untersekunda müssen das Schulgebäude in den Pausen nicht verlassen.

10. Das Verlassen des Schulgeländes in den Pausen ist nur Schülerinnen und Schülern der Oberstufe gestattet; in Freistunden dürfen auch Schülerinnen und Schüler der Untersekunda das Schulgelände verlassen.

11. In den Pausen steht neben dem Pausenhof auch das Fußballdach zur Verfügung, wo Essen und Trinken jedoch untersagt sind. Durch einen Zeitplan wird geregelt, welche Klassen das Fußballdach in welcher Pause benutzen dürfen. Das Ballspielen ist in den Pausen nur an den hierfür vorgesehenen Plätzen (Tischtennisplatten) gestattet. Die Verkehrsfläche vor Haus III und die Bereiche der Fahrradständer gehören nicht zum Pausenhof.

12. Das Werfen mit Gegenständen (einschließlich Schneebällen) ist verboten, ebenso die Benutzung von Fahrrädern, Rollern etc.

Allgemeine Regelungen

13. Die Schülerinnen und Schüler verbringen zusammen mit den Lehrern und Lehrerinnen einen großen Teil des Tages in der Schule. Jeder und jede soll mithelfen, diese so zu erhalten, dass sich alle wohl fühlen können. Wer einen Schaden verursacht, hat dafür einzustehen. Beschädigungen und starke Verunreinigungen sind unverzüglich im Sekretariat zu melden. Schülerinnen und Schüler beteiligen sich regelmäßig an der Hofreinigung.

14. Auf dem Schulgelände gilt ein grundsätzliches Rauchverbot und für alle Schülerinnen und Schüler ein Alkoholverbot.

15. Elektronische Geräte (z.B. Smartwatches, Mobiltelefone, Tablets, Computer und Kopfhörer) dürfen von Schülern und Schülerinnen auf dem Schulgelände ohne ausdrückliche Erlaubnis einer Lehrkraft nicht verwendet werden und müssen nicht sichtbar verstaut sein. Bei Zuwiderhandlung wird das Gerät eingezogen und darf erst nach Unterrichtsende im Sekretariat abgeholt werden. Im

Falle von minderjährigen Schülerinnen und Schülern muss das Gerät ab dem dritten Verstoß im Schuljahr von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Abweichend von dieser grundsätzlichen Verbotsregelung ist es den Schülerinnen und Schülern der Qualifikationsphase gestattet, die oben genannten Geräte außerhalb der Unterrichtszeit in ihren Unterrichtsräumen sowie außerhalb der Pausen im Refectorium zu nutzen. (Die Regelung für das Refectorium soll gelten, solange die Aufenthaltssituation der Schülerinnen und Schüler in der Qualifikationsphase durch die Baumaßnahmen eingeschränkt wird.) Während der Klausuren der Qualifikationsphase müssen die oben genannten Geräte bei der Aufsicht führenden Lehrkraft deponiert werden. Während der Klassenarbeiten und Tests in den Klassenstufen 5-10 kann dies durch die Lehrkraft angeordnet werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung kann als Täuschungsversuch gewertet werden.

16. Die Schülerinnen und Schüler stellen nach der letzten Stunde in einem Unterrichtsraum die Ordnung im Raum her und ihre Stühle auf die Tische.

17. Die in den Unterrichtsräumen installierten elektronischen Geräte (z.B. die digitalen Tafeln) dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkräfte benutzt werden. Sie müssen pfleglich behandelt werden und sind vor Verunreinigungen und Beschädigungen zu schützen. Wenn sie nicht in Gebrauch sind, sollen sie ausgeschaltet sein.

18. Für bestimmte Räume (z.B. Aula, Turnhalle, Fachräume und Bibliotheken) gelten besondere Nutzungsordnungen. Solche Räume sind in der Regel nur in Anwesenheit von Lehrkräften für Schülerinnen und Schüler zugänglich und andernfalls verschlossen zu halten.

19. Vor dem Schulgebäude sind alle Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen zu besonderer gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Auf dem Gehweg müssen Fahrräder geschoben werden.

20. Einlass in das Schulgebäude erfolgt um 7:45 Uhr. Der Zutritt über die vor Haus III gelegene Verkehrsfläche (Fahrradparkplatz) ist Schülerinnen und Schülern nicht gestattet.

21. Die Fluchtwege sind stets freizuhalten. Es ist darauf zu achten, dass die an den verschlossenen Außentüren angebrachten Notriegel nur im Notfall betätigt werden. Es gilt im Übrigen die Brandschutzordnung, die allen bekannt sein muss und daher in allen Unterrichtsräumen in Auszügen aushängt. Das Auslösen eines Fehlalarms ist strengstens untersagt.

22. Zerbrechliche Glasflaschen aller Art sind auf dem Schulgelände verboten.

23. Geschirr und Besteck dürfen nicht aus dem Refectoriumsbereich entfernt werden.

24. Das Aufhängen von Plakaten ist nur nach Genehmigung durch die Schulleitung gestattet.

25. SuS ist es nicht gestattet, Speisen u. Getränke bei externen Lieferdiensten auf das Schulgelände zu bestellen. Lieferungen dürfen nicht angenommen werden.

26. Die Schülerinnen und Schüler sollen keine Wertsachen (größere Geldbeträge u. Ä.) in die Schule mitbringen. Während des Sportunterrichts dürfen Uhren und Schmuck jeder Art nicht getragen werden. Für dennoch mitgebrachte Wertsachen haftet die Schule nicht.

27. Für Fahrzeuge der Schülerinnen und Schüler übernehmen weder die Schule noch der Schulträger eine Haftung. Auf die Möglichkeit einer Fahrradversicherung und auf die von der Polizei empfohlenen Sicherheitsvorkehrungen (Fahrradpass, Aufkleber usw.) wird hingewiesen. Fahrräder und Roller müssen an den dafür vorgesehenen Ständern auf der Verkehrsfläche abgestellt werden. Die Zufahrtswege für Feuerwehr, Rettungswagen usw. müssen frei bleiben.

28. Das Entzünden von Feuer sowie das Mitbringen von Feuerzeugen, Streichhölzern und Feuerwerkskörpern aller Art und sonstigen gefährlichen Gegenständen (z.B. Messer, Laser-Pointer) und deren Nachbildungen sowie Spielzeugvarianten ist allen Schülerinnen und Schülern streng untersagt.

Verhalten außerhalb der Schule

29. Es wird erwartet, dass sich Schülerinnen und Schüler auch außerhalb des Schulgeländes, insbesondere auf dem Schulweg, an den Bushaltestellen, in den öffentlichen Verkehrsmitteln und gegenüber den Nachbarn unserer Schule angemessen verhalten.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Schulkonferenz am 22. April 2026.